

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Geisfeld vom 08.12.2014

Der Ortsgemeinderat Geisfeld hat am 08.12.2014 beschlossen, auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Geisfeld vom 03.07.2014 wie folgt zu ändern:

Artikel 1

1. Der bisherige § 4 erhält folgende Neufassung:

§ 4 Beirat Öffentlichkeitsarbeit

Zur Stärkung des Gemeinschafts- und Dorflebens und zur Verbesserung der Informationen über das dörfliche Geschehen wird ein Beirat „Öffentlichkeitsarbeit“ gebildet. Das Nähere über den Beirat wird in einer Satzung geregelt.

Artikel 2

Die Änderung der Hauptsatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Geisfeld, den 08.12.2014

Theo Palm
Ortsbürgermeister



Hinweis gem. § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.